

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
(SIF)

Bern, 17. Januar 2022
GwV / MM / MZ

Elektronischer Versand:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP. Die Liberalen ist es ein wichtiges Anliegen, weiterhin gezielt den Kampf gegen die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung voranzutreiben. Während der Parlamentsdebatte zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG, [19.044](#)) hat die FDP im Hinblick auf die Harmonisierung an die internationalen Standards im Grundsatz immer für einen tauglichen Kompromiss gekämpft und die Vorlage in der Schlussabstimmung trotz der sehr umstrittenen Beratung entsprechend auch geschlossen unterstützt. Die damit erfüllte internationale Compliance ist für den Schweizer Finanzplatz und das internationale Ansehen der Schweiz wichtig und soll nun mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen in Kraft treten können.

Mit den Änderungen der Verordnungen über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung wird ein ganzes Bündel von Verordnungen angepasst: Neben der Geldwäschereiverordnung (GwV) werden Anpassungen der Handelsregisterverordnung (HRegV), der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV), der Verordnung über die Gebühren der Edelmetallkontrolle (GebV-EMK) und der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) vorgeschlagen. Damit sollen unter anderen die Sorgfaltspflichten und weitere Bestimmungen für mit Bankedelmetallen handelnde Akteure konkretisiert werden. Mit der Änderung der Handelsregisterverordnung wird zudem die Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung verbessert. Diese Konkretisierungen und Änderungen werden von der FDP grundsätzlich begrüsst, da sie die Rechtssicherheit für Gesellschaft und Wirtschaft verbessern und sich nahe an den gesetzlichen Vorgaben des GwG orientieren bzw. kaum neue, nennenswerte Rechtsbestimmungen aufgenommen werden.

Im Rahmen der vorgesehenen Ausführungsbestimmungen des GwV ist besonders zu begrüssen, dass die bisherigen Bestimmungen betreffend die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), die bisher in der GwV-FINMA enthalten waren, nun richtigerweise in die GwV transferiert werden. Damit werden für alle Finanzintermediäre, Händler und Prüfer in Zukunft die gleichen Rechtsgrundlagen gelten. Es gibt jedoch im Bereich der Pflichtauferlegung für Geschäftsbeziehung mit Verdacht auf Geldwäscherei Verbesserungsbedarf. Die schwierige Abwägung zwischen unbeugsamer Strafverfolgung und Gewährung der Wirtschaftsfreiheit zugunsten von ungebundenen und risikofreien Geschäftsbeziehungen ist aus Sicht der FDP nicht geglückt. Namentlich im Bereich des Abbruchs von Geschäftsbeziehung in Art. 12a und 12b GwV wurden zahlreiche bestehende und neue Regelungstatbestände vermischt, was zu Rechtsunsicherheit führt. Diese Unstimmigkeiten gilt es auszubessern. Unter anderem soll ein Finanzintermediär trotz der restriktiven Formulierung von Art. 12b GwV eine Geschäftsbeziehung auch vor Ablauf der 40 Arbeitstage langen Frist abrechnen können, wenn er bereits früher seitens der MROS informiert worden ist. Das entspricht der heutigen Praxis und ermöglicht ein effizienteres Meldesystem. Im Bereich von Artikel 12a

GwV zum Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung sollte im Sinne der Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen eine Angleichung an der GwV-FINMA zum Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 32) vorgenommen werden. Damit können Missverständnisse in der Praxis vermieden werden.

Wir danken Ihnen, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun